



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung
an der Universität Bayreuth
vom 30. April 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Prüfung	3
§ 2	Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit.....	3
§ 3	Teilbereiche des Studienganges, Fächerkombinationen	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	5
§ 5	Prüfende und Beisitzende	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen.....	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	9
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Bachelorarbeit.....	12
§ 13	Leistungspunktesystem	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	14
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	14
§ 16	Prüfungsnoten.....	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung.....	16
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	17
§ 20	Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung.....	18
§ 21	Einsicht in Prüfungsakten	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	18
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	19
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	20
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	In-Kraft-Treten.....	21
	Anhang: Module.....	22

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums in den wählbaren Fächerverbindungen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. ²Diese umfassen Kenntnisse in der vertieft studierten beruflichen Fachrichtung, einem Unterrichtsfach und in den Erziehungswissenschaften. ³Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, ob sie bzw. er Kenntnisse für den Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an beruflichen Schulen erworben hat. ⁴Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters angefertigt.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert und kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.
- (4) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (5) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 3.
- (6) ¹Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß Anhang zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 180 LP. ²Davon entfallen 8 LP auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 6 LP auf schulpraktische Studien im Rahmen eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in den Erziehungswissenschaften.

§ 3

Teilbereiche des Studienganges, Fächerkombinationen

- (1) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: Der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach und den Erziehungswissenschaften.
 1. Berufliche Fachrichtung:

In der beruflichen Fachrichtung sind im Rahmen der Bachelorausbildung Module im Gesamtumfang von 112 LP (davon 6 LP Wahlbereich) zuzüglich 8 LP Bachelorarbeit zu erbringen.
 2. Unterrichtsfach:

Im Unterrichtsfach sind Module im Gesamtumfang von 27 LP zu erbringen.
 3. Erziehungswissenschaften:

In den Erziehungswissenschaften sind Module im Gesamtumfang von 33 LP zu erbringen.
- (2) Als berufliche Fachrichtung kann Metalltechnik oder Elektrotechnik gewählt werden.
- (3) Die berufliche Fachrichtung kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik, Sport.
- (4) ¹Bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung ist die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach zu wählen. ²Ein Wechsel des Unterrichtsfaches ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters möglich. ³Ein späterer Wechsel des Unterrichtsfaches ist nur auf Antrag und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (5) Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Physik müssen 8 LP aus dem Wahlbereich der beruflichen Fachrichtung an Stelle des Moduls Physikalische Grundlagen (PH) der beruflichen Fachrichtung belegt werden.
- (6) ¹Für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen und Fächer sind Module definiert. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden:

Module aus dem Bereich Fachwissenschaft bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Fachdidaktik beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.
- (7) Vor und während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:
 1. ¹Ein Orientierungspraktikum mit einer Dauer von 3 – 4 Wochen; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums abgeleistet werden. ²Es gilt § 34 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an

öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.

2. ¹Ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum mit einem Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums. ²Es gilt § 34 LPO I in der jeweils gültigen Fassung.
3. ¹Ein mindestens dreimonatiges gelenktes Berufspraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten, soll aber spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. ²Es gilt § 87 LPO I in der jeweils gültigen Fassung. ³Das gelenkte Berufspraktikum ist kein verpflichtender Teil des Bachelorstudienganges Berufliche Bildung, sondern es ist nur für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erforderlich.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern; die Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschieb-

bare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Sie oder er berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerpruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (7) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser

Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung.
 2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.
 3. für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß Art. 89 Abs. 3 und Abs. 6 Sätze 1 und 4 BayHIG i.V.m. § 12 ff. der Qualifikationsverordnung (QualV).
 4. bei der Wahl des Unterrichtsfaches Englisch die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Regel den Modulprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem sie oder er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.

- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Prüfungen, Testaten, Praktikumsberichten, Referaten oder Vorträgen, Portfolioprüfungen sowie praktischen Prüfungen im Fach Sport und der Bachelorarbeit abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. ³Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Modulprüfung werden, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 10 oder im Anhang vorgegeben, von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. ²Klausuren werden wenigstens 45 Minuten und höchstens vierstündig durchgeführt. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die Aufsicht führende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁷Die oder der Studierende kann freiwillig schriftliche Prüfungsleistungen in mehreren Teilen absolvieren, sofern dies beim jeweiligen Modul möglich ist. ⁸Bei der erstmaligen Anmeldung zur Modulprüfung ist anzugeben, ob die Prüfung in mehreren Teilen abgeleistet wird. ⁹Wird eine geteilte Modulprüfung nicht in allen Teilen bestanden, so ist sie als „nicht ausreichend“ zu werten. ¹⁰Die Wiederholung der Modulprüfung kann nur als Gesamtmodulprüfung erfolgen.

- (3) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Klausur, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Schriftliche Ausarbeitungen werden in Verbindung mit einer zugrunde liegenden Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und acht Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann, dabei wird Form und Umfang von der oder dem zuständigen Prüfenden festgelegt. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Schriftliche Ausarbeitungen können durch einen Seminarvortrag ergänzt werden, in dem die schriftliche Ausarbeitung dargestellt wird.
- (5) ¹Testate und Praktikumsberichte sind entweder eine schriftliche Darstellung oder eine mündliche Darstellung mit schriftlicher Dokumentation fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form und der Umfang der Leistung und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder gemäß § 16 zu benoten. ⁴Im Fall von Satz 3 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) ¹Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüfende oder den jeweiligen Prüfenden. ²Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 16 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer oder einem zweiten Prüfenden zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüfenden einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ⁷Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 8.
- (7) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden oder von zwei Prüfenden durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 15 und 45

Minuten. ³In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. ⁴Die oder der Beisitzende oder eine Prüfende oder ein Prüfender fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden oder der Prüfenden, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden oder von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der oder dem Prüfenden oder von den Prüfenden gemäß § 16 festgesetzt. ⁷Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (8) ¹Ein Referat oder Vortrag ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei der die oder der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich entweder aus ihrer oder seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergibt, oder ihr oder ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert. ²Art, Termin, Ort und Dauer der jeweiligen Leistung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Vortragstermin, durch die jeweiligen Prüfenden bekannt gegeben. ³Abs. 7 Satz 6 gilt entsprechend.
- (9) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der oder des Prüfenden oder der Prüfenden in gegenseitigem inhaltlichem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese einzelnen Teilleistungen können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 2, 5, 7 und 8 liegen, und die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich gemäß § 16 unter Berücksichtigung der im Anhang beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung der Teilleistungen.
- (10) ¹Durch sportartspezifische praktische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das sie oder er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. ²Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. ³Unbenotete sportartspezifische Prüfungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. ⁴Benotete sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt. ⁵Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Proto-

koll wird von den Prüfenden geführt und unterzeichnet. ⁷Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁸Abs. 7 Satz 6 gilt entsprechend.

- (11) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (12) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Bei der Bachelorarbeit handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema aus dem Gebiet der von der oder dem Studierenden gewählten Beruflichen Fachrichtung.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, die oder der zugleich die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit ist. ²Zudem wird eine Zweitprüfende oder ein Zweitprüfender (gemäß § 5 Abs. 1) für die Bewertung der Bachelorarbeit festgelegt. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung 12 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung von 8 Leistungspunkten entspricht. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um

höchstens einen Monat verlängern; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Bachelorarbeit zu stellen. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder, sofern es fachlich erforderlich ist, in englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Auf Verlangen der oder des Erstprüfenden sind zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Bachelorarbeit in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Prüfenden weiter. ²Die Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede und jeder Prüfende empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Die beiden Noten der schriftlichen Arbeit gehen mit gleicher Gewichtung in die Note der Bachelorarbeit ein. ⁵Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz

oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum das Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann innerhalb der Frist des § 18 mehrmals wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Wird die begonnene Bachelorarbeit aufgrund der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 nicht bestanden, so kann die Bachelorarbeit bis zum Ende der vorgesehenen Bearbeitungszeit als Wiederholung fortgeführt werden; die oder der Studierende hat dies bis zum Ablauf der Höchststudiendauer nach § 18 Abs. 2 dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. ⁴Wird die Bachelorarbeit dann mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (5) Die Wiederholung von Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 11 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.

§ 21

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Education" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die gewählte berufliche Fachrichtung und das gewählte Unterrichtsfach, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Education" richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl des Unterrichtsfaches, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängerinnen und Studienanfängern
 - bei der Änderung des Unterrichtsfaches
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Modulprüfungen zu absolvieren oder Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben
 - nach nicht bestandenem Prüfungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Module

In den folgenden Tabellen sind die einzelnen Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung zu den Erziehungswissenschaften, zu den jeweiligen Beruflichen Fachrichtung und den Unterrichtsfächern aufgeführt. Für jedes Modul ist die Art der Veranstaltungen, die Prüfungsform, der Umfang in Semesterwochenstunden (SWS sowie die Anzahl der Leistungspunkte (LP) aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungspunkte nur für den erfolgreichen Abschluss ganzer Module erworben werden. Die zum jeweiligen Modul zugehörigen Veranstaltungen sowie Details zur Veranstaltungsart und der Prüfungsleitung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Abkürzungen:

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

P: Praktikum

LP: Leistungspunkte

SWS: Semesterwochenstunden

K: Klausur, schriftliche Prüfung

M: mündliche Prüfung

PP: Portfolioprüfung

RV: Referat oder Vortrag

T: Testat

B: Praktikumsbericht

sA: schriftliche Ausarbeitung

pP: sportpraktische Prüfung

BA: Bachelorarbeit

1. Erziehungswissenschaften (33 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Psychologie 1 (EWS Psy 1)	PP K 100 % RV ODER sA	6	7
Modul Allgemeine Pädagogik 1 (EWS AP 1)	PP K 60 min. 50 % K 60 min. 50 %	4	4
Modul Schulpädagogik 1 Berufsschule (EWS SP 1 BS)	PP K 90 min., 50 % sA, 50 %	8	9
Modul Multimediakompetenz (MMK)	PP sA, 50 % RV 15 min., 50 %	4	5
Modul Berufs- und Arbeitskunde (BA)	PP K 90 min., 25 % RV 15 min., 25 % K 90 min., 25 % RV 15 min., 25 %	4	8
Summe:		26	33

2. Module Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik (112 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Mathematische Grundlagen 1 a (MG1a)	K 120 min., 100 %	6	8
Modul Mathematische Grundlagen 1 b (MG1b)	K 120 min., 100 %	6	8
Modul Physikalische Grundlagen (PH EIST)	K 60 min., 100 %	3	5
Modul Technische Mechanik (TM)	K 240 min., 100 %	9	11
Modul Konstruktionslehre I und Festigkeitslehre (KL 1)	PP K 90 min., 100 % T B	6	7
Modul Konstruktionslehre II (KL 2)	PP K 120 min., 100 % T B	5	6
Modul Technische Thermodynamik (TT)	PP K 240 min., 100 % ODER K 120 min., 50 % K 120 min., 50 % (Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10)	6	8
Modul Elektrotechnik I (ET1)	K 90 min., 100 %	4	5
Modul Messtechnik (MT)	PP K 90 min., 100 % T B	4	5
Modul Metalle: Konstitutionslehre I und Halbzeuge (MKS Metalle)	PP K 90 min., 100 % B T ODER K 45 min., 60 % K 45 min., 40 % (Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10) B T	4	5
Modul Materialwissenschaften 1 (MW1)	PP K 120 min., 100 % T B ODER K 60 min., 50 % K 60 min., 50 %	6	6

	(Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10) T B		
Modul Materialwissenschaften 2 (MW2)	PP K 120 min., 100 % T B ODER K 60 min., 50 % K 60 min., 50 % (Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10) T B	5	6
Modul Fügetechnik in der beruflichen Bildung (FTBB)	PP K 90 min., 100 % ODER K 45 min., 60 % K 45 min., 40 % (Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10)	5	6
Modul Grundlagen der Mechatronik (ME1)	PP K 120 min., 100 % T B	4	5
Modul Produktions- und Technologiemanagement (PT)	PP K 120 min., 100 % ODER K 60 min., 50 % K 60 min., 50 % (Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10)	5	6
Modul Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen (FW)	PP K 120 min., 100 % ODER K 60 min., 37,5 % K 60 min., 62,5 % (Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 7-10)	6	7
Modul Ökologische Bewertung (URT-6)	K 55 min., 100%	1	2
Summe:		83	106

Bestandteil der Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik ist ein Wahlbereich im Umfang von 6 Leistungspunkten (Wahlbereich WB-A). Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus den Ba-

chelorstudiengängen Elektrotechnik- und Informationstechnik, Engineering Science, Materialwissenschaft und Werkstofftechnik sowie Umwelt- und Ressourcentechnologie zu wählen. Nicht gewählt werden können Module, die Teil der Beruflichen Fachrichtung sind.

Wahlbereich (WB-M)	LP
Gewählt werden können Module an den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik- und Informationstechnik, Engineering Science, Materialwissenschaft und Werkstofftechnik sowie Umwelt- und Ressourcentechnologie. Nicht gewählt werden können Module, die Teil der Beruflichen Fachrichtung sind*	6

Für Studierende mit Unterrichtsfach Physik ist anstelle des Moduls Physikalische Grundlagen (PH EIST) folgender Wahlbereich zu belegen.

Wahlbereich (WB-PM)	LP
Gewählt werden können Module an den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik- und Informationstechnik, Engineering Science, Materialwissenschaft und Werkstofftechnik sowie Umwelt- und Ressourcentechnologie. Nicht gewählt werden können Module, die Teil der Beruflichen Fachrichtung sind*	5

* Doppelverwertung für die beiden Wahlbereiche ist ausgeschlossen.

3. Module Berufliche Bildung Fachrichtung Elektrotechnik (112 LP):

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Mathematische Grundlagen 1 a (MG1a)	K 120 min., 100 %	6	8
Modul Mathematische Grundlagen 1 b (MG1b)	K 120 min., 100 %	6	8
Modul Mathematische Grundlagen 2 (MG2 (EIST MatWerk))	K 100%	4	5
Modul Physikalische Grundlagen (PH)	PP K 60 min., 50 % K 60 min., 50 %	6	8
Modul Elektrotechnik I (ET1)	K 90 min., 100 %	4	5
Modul Elektrotechnik II (ET2)	K 90 min., 100 %	4	5
Modul Messtechnik (MT)	PP K 100 % T B	4	5
Modul Regelungstechnik (RT)	K 100 %	4	5
Modul Sensorik (SE)	PP K 100 % T B	4	5
Modul Passive Bauelemente (PB)	K 100 %	4	5
Modul Mikrocontroller (MC)	sA 100 %	3	4
Modul Materialwissenschaften 3 (MW3)	K 75 Min, 100 %	4	5
Modul Elektrische Energietechnik (EE)	PP K 100 % T B	4	5
Modul Robotik (RO)	PP K, 85 % sA, 15 %	3	5
Modul Grundlagen der Mechatronik (ME1)	PP K 100 % T B	4	5
Modul Anwendungen der Mechatronik (ME2)	PP K 100 % T B	4	5
Modul Programmieren für Ingenieure (PI)	K 100 %	3	4

Modul Grundlagen der Energieumwandlung (GE)	K 60 Min., 100 % ODER K 30 min., 50% K 30 min., 50%	4	4
Modul Analoge Schaltungstechnik (AS)	K 100 %	4	5
Modul Digitale Schaltungstechnik (DS)	K 100 %	4	5
Summe:		87	106

Bestandteil der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik ist ein Wahlbereich im Umfang von 6 Leistungspunkten (Wahlbereich WB-A). Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik- und Informationstechnik, Engineering Science, Materialwissenschaft und Werkstofftechnik sowie Umwelt- und Ressourcentechnologie zu wählen. Nicht gewählt werden können Module, die Teil der Beruflichen Fachrichtung sind.

Wahlbereich (WB-E)	LP
Gewählt werden können Module an den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik- und Informationstechnik, Engineering Science, Materialwissenschaft und Werkstofftechnik sowie Umwelt- und Ressourcentechnologie. Nicht gewählt werden können Module, die Teil der Beruflichen Fachrichtung sind**	6

Für Studierende mit Unterrichtsfach Physik ist anstelle des Moduls Physikalische Grundlagen (PH) folgender Wahlbereich zu belegen.

Wahlbereich (WB-PE)	LP
Gewählt werden können Module an den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik- und Informationstechnik, Engineering Science, Materialwissenschaft und Werkstofftechnik sowie Umwelt- und Ressourcentechnologie. Nicht gewählt werden können Module, die Teil der Beruflichen Fachrichtung sind**	8

** Doppelverwertung für die beiden Wahlbereiche ist ausgeschlossen.

4. Unterrichtsfach (je 27 LP)

4.1 Chemie (27 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Allgemeine, Analytische und grundlegende Anorganische Chemie (FW-LAC I)	PP: K/M, 60% B, 40%	9	11
Modul Grundlegende Chemie der Metalle (FW-LAC II)	K/M	3	4
Modul Präparative Anorganische Chemie (FW-LAC III)	PP K/M, 50% B, 50%	9	8
Modul Allgemeine Chemie (FW-LPC I)	K/M	3	4
Summe:		24	27

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (RV) beträgt in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten.

Labor- bzw. Arbeitsberichte (B) haben einen Umfang von 5 Seiten.

4.2 Deutsch (27 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Grundlagen Germanistische Linguistik (GM GL)	K	4	6
Modul Grundlagen Germanistische Mediävistik (GM LW)	PP: sP sA	4	6
Modul Grundlagen Neuere deutsche Literaturwissenschaft (GM NdL)	K	4	6
Modul Vertiefung Germanistische Linguistik (VM GL)	sA	2	4
Modul Vertiefung Literaturwissenschaft (VM LW)	sA	4	5
Summe:		18	27

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten.

Der Umfang schriftlicher Ausarbeitungen (Hausarbeiten, sA) beträgt zwischen 5 und 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt zwei bis sechs Wochen. Die Bearbeitungsfrist endet zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters.

4.3 Englisch (27 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
GM LIT 1 Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	K	2	5
GM LING 1 Grundlagenmodul Sprachwissenschaft 1	K	2	5
VM LIT Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	sA (100%) + RV	2	5
SP GM 1 Sprachpraxis Grundlagenmodul Grammar	K	2	3
SP GM 2 Sprachpraxis Grundlagenmodul Pronunciation	K*	2	3
SP AW Sprachpraxis Academic Writing	2 sA*	4	6
Summe:		14	27

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 30 Minuten.

Der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen (Hausarbeiten, sA) beträgt 4000 Wörter in fachwissenschaftlichen Proseminaren sowie in den Seminaren der Fachdidaktik Englisch bzw. 6000 Wörtern in fachwissenschaftlichen Hauptseminaren (+/- 15%). Im Schulpraktikumsmodul SPM FD beträgt der Umfang der Hausarbeit 2500 Wörter (+/- 15%). Die Bearbeitungsfrist für fachwissenschaftliche Proseminar-Hausarbeiten beträgt drei Wochen, für fachwissenschaftliche Hauptseminar-Hausarbeiten sowie für Hausarbeiten in der Fachdidaktik Englisch vier Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (RV) beträgt 15 bis 30 Minuten.

4.4 Informatik (29 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Konzepte der Programmierung (INF 107)	K oder M	6	8
Modul Rechnerarchitektur und Rechnernetze (INF 108)	K oder M	6	8
Modul Algorithmen und Datenstrukturen I (INF 109)	K oder M	6	8
Modul Programmierpraktikum (LAI 911)	sA	4	5
Summe:		22	29

Klausuren (K) werden ein- bis zweistündig durchgeführt.

Der Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten.

Schriftliche Ausarbeitung in Form von Übungsaufgaben (sA) sind unbenotete Studienleistungen wie z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, die Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor und werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsübergreifend durchgeführt. Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können.

4.5 Mathematik (27 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Analysis I (FWR-A1-1)	K oder M	6	9
Modul Elementare Zahlentheorie (FWR-A3)	K oder M	6	9
Modul Lineare Algebra I (FWR-A2-1)	K oder M	6	9
Summe:		18	27

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 45 Minuten.

4.6 Physik (27 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Physikalisches Rechnen (FW-TPA)	K oder M	6	7
Modul Experimentalphysik G1: Mechanik (FW-EPG1)	K (67%) und M (33%)	8	10
Modul Experimentalphysik G2: Elektrizität, Magnetismus (FW-EPG2)	K (67%) und M (33%)	8	10
Summe:		22	27

Die Prüfungsdauer der Klausuren (K) in der Fachwissenschaft beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 180 Minuten, die der mündlichen Prüfungen (M) 20-40 Minuten.

4.7 Sport (27 LP)

Für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung erforderlich.

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Sportwissenschaftliche Grundkompetenz (FW-SPW)	sA	2	4
Modul Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz (FW-SPM)	K und sA	3	4
Modul Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness (FW-UGF)	K und pP	3	3
Modul Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen (FW-UGB)	M und pP	5	5
Modul Unterrichtskompetenz in Wintersportarten (FW-UWS)	M und pP	5	5
Modul Fachdidaktisches Modul A (FD-A)	K	4	6
Summe:		22	27

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 10 (z.B. in den Sportartenmodulen) und 120 (z.B. in den fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Theoriemodulen) Minuten.

Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 15 bis 30 Minuten.

Der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen (sA) beträgt zwischen 1 (als Poster) und 25 (als Seminararbeit) Seiten.

Die Anforderungen an sportpraktische Leistungen (PR) bemisst sich nach § 14 Abs. 10.

5. Bachelorarbeit (8 LP)

Modulbezeichnung	Prüfung	SWS	LP
Modul Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)	BA	-	8
Summe:		-	8

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 07. Februar 2024 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. April 2024, Az. A 4134/0 - I/3.

Bayreuth, 30. April 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. April 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. April 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. April 2024.

Bayreuth, 30. April 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible